

Teilrevision des Gebührentarifs der Stadt Wetzikon

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 22. September 2021 beschlossen:

Dem revidierten Gebührentarif der Stadt Wetzikon mit den Ergänzungen und Änderungen bezüglich der Parkraumbewirtschaftung (Ziff. 12.1.4), wird zugestimmt. Die Änderung der Teilrevision tritt per 1. November 2021 in Kraft. Wird innert Rechtsmittelfrist ein Rekurs gegen die Teilrevision eingereicht, setzt der Stadtrat das Datum der Inkraftsetzung nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und nach Feststellung der Rechtskraft des Gebührentarifs in einem separaten Beschluss fest.

Der Gebührentarif der Stadt Wetzikon kann bei der Abteilung Präsidiales + Entwicklung, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder im Internet unter <https://www.wetzikon.ch/stadt/rechtssammlung/7-liegenschaften-beschaffungen-finanzen-steuern/75-finanzen>.

Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

Stadtrat Wetzikon